



FILDERSTADT

*Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.*

Amt für Familie, Schulen und Vereine

Schulen, Verlässliche Grundschule

40.2; 231.95, 221.95; tr

Entgeltordnung für Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen in der Sekundarstufe I in offener Angebotsform in Filderstadt

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote an Ganztagschulen in der Sekundarstufe I in offener Angebotsform wird ein Entgelt erhoben. Dieses dient der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten für diese Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote, die auch von außerschulischen Kooperationspartnern erbracht werden.

Über die Aufnahme des Kindes in diese Angebotsform entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die jeweilige Schule informiert das Amt für Familie, Schulen und Vereine der Stadtverwaltung Filderstadt über die An- und Abmeldung mittels eines Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Entgeltordnung von dem/der Personensorgeberechtigten anerkannt.

Kosten für angebotene Verpflegung (Mittagessen/Getränke) werden durch das Entgelt nicht abgegolten. Hierzu wird auf die separate Entgeltordnung der Stadt Filderstadt über die Teilnahme an der Schulverpflegung an Ganztagschulen verwiesen.

§ 2 Höhe des Entgelts

Das Entgelt beträgt jeweils für ein Schuljahr 100,00 Euro.

§ 3 Entstehung, Entgeltspflicht und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Mit der schriftlichen Zusage der jeweiligen Schulleitung über die Aufnahme des Kindes an den Förder-, Betreuungs- und Freizeitangeboten entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgelts.
- (2) Das Entgelt wird jeweils für ein Schuljahr erhoben. Es ist, unabhängig von der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote, einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Wird ein Kind im Laufe eines Schuljahres in diese Angebotsform aufgenommen, ist das Entgelt anteilig wie folgt zu entrichten:

Eintritt im 1. Schulhalbjahr (August bis Februar)	100,00 Euro
Eintritt im 2. Schulhalbjahr (März bis Juli)	50,00 Euro
- (4) Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht.
- (5) Bei einer Abmeldung von dieser Angebotsform gegenüber der Schulleitung innerhalb eines Schuljahres erfolgt keine Erstattung des Entgelts.

§ 4 Ausschluss von den Förder-, Betreuungs- und Freizeitangeboten

Wird das Entgelt nicht beglichen, kann das Kind nach Ablauf eines Monats nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung von dieser Angebotsform ausgeschlossen werden.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die/der Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das für diese Angebotsform an der jeweiligen Schule angemeldet ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Förder- und Betreuungsangebot am Eduard-Spranger-Gymnasium vom 1. Oktober 2006 außer Kraft.